



Einwohnergemeinde Unterseen

Reglement zur Übertragung der Aufgaben in der Feuerungskontrolle

Gemeinderat vom 8. Februar 2016
In Kraft rückwirkend ab 1. Januar 2016

Reglement zur Übertragung der Aufgaben in der Feuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Unterseen

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Unterseen erlässt gestützt auf Art. 68 des Gemeindegesetzes und Art. 48 der Gemeindeordnung folgendes Reglement zur Übertragung der Aufgaben in der Feuerungskontrolle:

Artikel 1

Übertragung Die Einwohnergemeinde Unterseen überträgt ihre Aufgaben in der Feuerungskontrolle an eine andere Gemeinde, eine externe Firma oder Fachpersonen oder die Industriellen Betriebe Interlaken.

Artikel 2

Verfügungsrecht Der mit der Feuerungskontrolle beauftragten Stelle wird insbesondere auch das Verfügungsrecht für die Festlegung von Sanierungsfristen nach Art. 8 und 10 der Luftreinhalteverordnung übertragen.

Artikel 3

Gebühreninkasso Der mit der Feuerungskontrolle beauftragten Stelle werden die Verfügung der Gebühren in der Feuerungskontrolle und das Inkasso der Gebühren übertragen.

Artikel 4

Ausschreibung Für die Vergabe der Aufgaben in der Feuerungskontrolle gelten die Bestimmung des Submissionsrechts.

Artikel 5

Vertrag Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Aufgabenübertragung mit der mit der Feuerungskontrolle beauftragten Stelle in einem Vertrag.

Artikel 6

Gebühren Die Gebühren für die Kontrolle werden in einem besonderen, vom Gemeinderat zu genehmigenden Gebührentarif für die Feuerungskontrolle festgelegt.

Artikel 7

Inkrafttreten Das Reglement zur Übertragung der Aufgaben in der Feuerungskontrolle tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 8. Februar 2016

sig. Jürgen Ritschard

sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die Genehmigung des Reglementes zur Übertragung der Aufgaben in der Feuerungskontrolle sowie deren rückwirkendes Inkrafttreten per 1. Januar 2016, vorschriftsgemäss im Anzeiger von Interlaken öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Zudem bestätigt er, dass die gemäss Art. 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung gewährte Referendumsfrist von 30 Tagen unbenutzt verstrichen ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 21. März 2016

sig. Peter Beuggert